

49. Kann der Gebrauch eines rechtskräftigen Urteils auch dann schadensersatzpflichtig machen, wenn die Unrichtigkeit des Urteils nicht nachweisbar ist?

StGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. April 1940 i. S. R. (Kl.) w. W. (Defl.).
VI 216/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Vorprozesse verklagte der jetzige Beklagte W. den jetzigen Kläger R. auf Rückzahlung von Darlehen im Gesamtbetrage von 2780 RM., die er diesem in 20 Beträgen in der Zeit vom 15. Juni 1936 bis zum 28. Januar 1937 an einzelnen aufgeführten Tagen gegeben habe. R. bestritt, irgendwelches Geld von W. empfangen zu haben. Das Landgericht vernahm Zeugen, insbesondere die Ehefrau des W. und seine Hausangestellte, über Ferngespräche zwischen den Parteien; auch legte W. einen Notizblock mit Einzelangaben über die Beträge und die Hingabetage vor. Schließlich vernahm das Landgericht ihn eidlich auf Grund der §§ 448, 452 ZPO. und verurteilte R. nach dem Klageantrage. Seine Berufung blieb erfolglos. Darauf erstattete R. gegen W. Strafanzeige wegen Meineids und Prozeßbetrugs. Die Staatsanwaltschaft stellte aber nach umfangreichen Ermittlungen das Verfahren ein, weil sich zwar die uneidlichen Angaben des W. über das Zustandekommen der Notizen nicht in allen Punkten bewahrheitet hätten, ihm aber weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Verletzung der Eidespflicht nachzuweisen, eine fahrlässige Verletzung auch nach dem Straffreiheitsgesetz vom 30. April 1938 nicht verfolgbar sei und die Unbegründetheit des von W. erhobenen Anspruchs sich durch das Zeugnis des R. nicht beweisen lasse.

Die Beschwerde des R. gegen diesen Bescheid blieb ohne Erfolg, ebenso eine von ihm beim Kammergericht erhobene, auf § 580 Nr. 1 ZPO. gestützte Restitutionsklage.

Darauf hat R. die gegenwärtige Klage erhoben, mit der er gegen seine rechtskräftige Verurteilung mit der Begründung vorgeht, daß W. das ihm günstige Urteil erschlichen habe. Im ersten Rechtsgange hat er beantragt, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären und W. zur Herausgabe der vollstreckbaren Urteilsausfertigung zu verurteilen; im zweiten Rechtsgange hat er einen Zahlungsanspruch, zuletzt von 7300 RM. nebst Zinsen, hinzugefügt, weil W. durch Vollstreckungsmaßnahmen ihn in seinem Fortkommen geschädigt habe. Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß gegen die Ausnützung der Rechtskraft eines unrichtigen Urteils mit § 826 BGB. Abhilfe geschaffen werden kann, wenn es vom Obstiegender erschlichen worden ist. Dies ist, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit langem anerkannt ist, einer der Fälle, in denen die Rechtskraft in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausgenutzt wird, um einem anderen Schaden zuzufügen, wenn auch nach der Entscheidung RGZ. Bd. 155 S. 55 (vgl. auch RGZ. Bd. 156 S. 265) nicht der einzige Fall eines unter § 826 BGB. fallenden Mißbrauchs der Rechtskraft. Vorausgesetzt ist dabei aber immer, daß das rechtskräftige Urteil unrichtig ist, also die Unrichtigkeit entweder schon feststeht oder von demjenigen, der aus § 826 BGB. gegen die Ausnützung des Urteils vorgeht, durch geeignete Beweisansprüche unter Beweis gestellt ist. Abzulehnen ist die vom Kläger im Berufungsverfahren aufgestellte Ansicht, es sei in diesem Rechtsstreit gar nicht zu prüfen, ob der vom Beklagten im Vorprozeß verfolgte Darlehensanspruch sachlich begründet sei oder nicht; das sittenwidrig erschlichene Urteil dürfe dem Beklagten selbst dann nicht zugute kommen, wenn der verfolgte Anspruch sachlich begründet wäre. Denn sollte ein Fall vorkommen, in dem jemand ein ihm günstiges, aber zugleich sachlich richtiges Urteil in sittenwidriger Weise herbeiführt, so würde es doch an einer Schädigung des Gegners fehlen, weil ein sachlich richtiges Urteil ihm keinen Schaden im Rechtsinne zufügen kann. Ohne

Schädigung ist aber eine Anwendung des § 826 BGB. nicht denkbar. Die Unrichtigkeit des einem Urteil zugrunde liegenden Verfahrens kann also zur Begründung einer Klage aus § 826 BGB. nicht genügen, wenn das Urteil nicht sachlich unrichtig oder doch diese Unrichtigkeit nicht erweislich ist.

Auch das hat das Berufungsgericht richtig erkannt; denn es sagt ausdrücklich, daß das Vorhandensein eines unrichtigen Urteils einen Schaden darstelle, gegen den der Betroffene sich im Falle der Erschleichung mit § 826 BGB. wehren könne. Nun liegt die Sache hier so, daß Behauptung gegen Behauptung steht und es entweder unwahr sein muß, daß W. dem R. die Darlehensbeträge gegeben, oder unwahr, daß R. von ihm „keinen Pfennig Geld“ empfangen hat. Wer von beiden aber die Wahrheit und wer die Unwahrheit sagt, war und ist bei der Begrenztheit des menschlichen Erkenntnisvermögens nicht leicht zu ermitteln. Wollte man selbst dem Kläger R. zugeben, daß die Richtigkeit der im Vorprozeß getroffenen Entscheidung nicht über jeden Zweifel erhaben sei, so würde es damit doch um nichts besser stehen, wenn die Klage des W. im Vorprozeß abgewiesen worden wäre. Denn alsdann wäre die Richtigkeit des Urteils nicht geringeren Zweifeln ausgesetzt. Das Berufungsgericht hätte sich also damit begnügen können, daß die sachliche Unrichtigkeit des im Vorprozeße gegen R. ergangenen Urteils nicht nachgewiesen und auch sein Vorbringen im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht geeignet sei, die Unrichtigkeit zu erweisen; schon damit wäre für die Klage aus § 826 BGB. eine notwendige Stütze als fehlend bezeichnet worden. Der Berufungsrichter ist einen anderen Weg gegangen, indem er untersucht hat, ob W. das Urteil im Vorprozeß erschlichen habe und das damalige Verfahren zu beanstanden sei. Das angefochtene Urteil verneint das und bringt mit seinen Ausführungen hierüber, wenn auch nur mittelbar, zum Ausdruck, daß das Berufungsgericht sich nicht von der sachlichen Unrichtigkeit des im Vorprozeße ergangenen Urteils hat überzeugen können. Damit war die Abweisung der Klage aus § 826 BGB. geboten.

Was die Revision anführt, kann ihr nicht zum Erfolge verhelfen.

In erster Linie beschwert sie sich darüber, daß das Berufungsgericht sich nur mit dem im Vorprozeße ergangenen Urteil des Landgerichts, nicht auch oder doch nur nebenbei mit dem des Kammergerichts beschäftigt habe, obwohl doch das damalige Berufungsurteil

das eigentlich entscheidende gewesen sei. Die Revision geht hierin so weit, daß sie Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO. rügt. Von einem Fehlen der Entscheidungsgründe, sei es auch nur zu einem selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmittel (RGZ. Bd. 109 S. 203ffg.), kann aber keine Rede sein, nicht einmal davon, daß sie unzureichend wären. Das angefochtene Urteil ist auf die Entscheidung des Kammergerichts aus dem Vorprozeß, nämlich auf die in ihr enthaltene Beweiswürdigung unter deren Billigung ausführlich eingegangen. Wenn aber die Gründe des vom Landgericht im Vorprozeß gefällten Urteils vorzugsweise behandelt worden sind, so erklärt sich das zur Genüge daraus, daß dieses die Beweise erhob, die Beeidigung des W. angeordnet und das Kammergericht sich im Vorprozeß den Gründen des Landgerichts im wesentlichen angeschlossen hatte; es hatte die Gründe des Landgerichts nur noch durch Hinweis auf die Übereinstimmung des Zeitpunktes und Betrags einer Abhebung mit einer von W. behaupteten Darlehenshingabe verstärkt und Angriffe gegen dessen Glaubwürdigkeit zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat also nicht verkannt, worauf die Entscheidung des Vorprozesses beruht hatte.

Sodann stellt das Berufungsgericht zwar fest, daß die Angabe des W. im Vorprozeß, der in dem Notizblock lose liegende Zettel sei vom 14. Oktober 1936 ab die Urschrift seiner Aufzeichnungen gewesen, nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens nicht der Wahrheit entsprochen habe, und es erblickt darin eine Verletzung der Wahrheitspflicht. Von einer „bewußten“ Verletzung der Wahrheitspflicht, wie die Revision meint, spricht das Berufungsurteil aber nicht; vielmehr von einem Irrtum des W. über diesen Punkt. Zugleich tritt es dem Landgericht darin bei, daß nicht sonderlich viel darauf angekommen sei, ob der Zettel die Urschrift der Aufzeichnungen oder eine Abschrift der ursprünglich auf anderen Blättern enthalten gewesenen Aufzeichnungen dargestellt habe, da eine Abschrift ebenso viel oder wenig Beweiswert haben könne wie ihre Urschrift. Daß es sich um erdichtete Beträge und Daten und um eine zum Zwecke des Prozeßbetruges angefertigte Aufzeichnung gehandelt habe, nimmt das Berufungsgericht nicht an. Das ist Sache rein tatrichterlicher Würdigung. Ebenso erklärt es, wenn die Zeitangaben vom 14. Dezember 1936 und 10. Januar 1937 unrichtig sein sollten, dies durch Irrtümer des W. Es sieht den Nachweis der Unrichtigkeit auch

nicht eindeutig als erbracht an . . . (Hierzu wird eine Prozeßkrüge zurückgewiesen.) Es kommt aber auf die Krüge schon darum nicht an, weil das Berufungsgericht die Unrichtigkeit der beiden Daten unterstellt und mit Irrtümern hinreichend erklärt. Die Irrtümer konnten schon bei den ursprünglichen Aufzeichnungen vorgefallen sein.

Wenn nun das Berufungsgericht nur Irrtümer des W. und kein bewußtes Abweichen von der Wahrheit annahm, so mußte es schon von dieser tatsächlichen Beurteilung aus verneinen, daß er die Entscheidung im Vorprozeß „erschlichen“ habe. Es war daher nicht genötigt, sich unter diesem Gesichtspunkte noch mit der Frage zu beschäftigen, ob die von W. im Vorprozeß überreichten Aufzeichnungen und seine über ihre Entstehung gemachten Angaben die Entscheidung beeinflusst hatten. Das konnte dann nur noch Bedeutung dafür haben, ob die Entscheidung im Ergebnis etwa unrichtig ausgefallen war. Und insofern haben auch diese Erörterungen ihren Wert; denn sie lassen erkennen, daß das Berufungsgericht die Entscheidung des Vorprozesses für richtig, zum mindestens für haltbar und ihre Unrichtigkeit nicht für nachweisbar hält. Es stellt fest, daß die Aufzeichnungen in beiden Rechtsgängen des Vorprozesses keine Rolle als Beweismittel gespielt haben. Ohne Grund wirft die Revision dem Berufungsurteil vor, daß es durch Herausreißen eines einzelnen Satzes aus dem früheren Kammergerichtsurteil ein falsches Bild gebe. Es ist zwar richtig, daß die Worte „Die von ihm (W.) überreichten Notizen sind ohne jeden Beweiswert“ im Zusammenhang mit der Erörterung stehen, wie es zu erklären sei, daß W., ein erfahrener Kaufmann, sich keine Empfangsbescheinigungen habe geben lassen. Indem das Kammergericht im Vorprozeß aber hinzugefügt hat „so daß auf sie nicht weiter eingegangen zu werden braucht“, hat es, wie das jetzige Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, zu erkennen gegeben, daß es bei seiner Entscheidung von den Aufzeichnungen als Beweismitteln absehen und die Angaben über ihre Entstehung und ihren Inhalt nur als Parteibehauptungen behandeln wolle. Danach ist es auch verfahren. Es hat seine Entscheidung, ebenso wie es das Landgericht getan hatte, vornehmlich auf die Aussagen der Hausangestellten und der Ehefrau des W. in Verbindung mit dessen eidlicher Parteiaussage gestützt; hinzugefügt hat es die oben genannte Übereinstimmung mit einer Abhebung. Erheblichen Wert hat es aber auch ebenso wie das Landgericht auf die schlechte wirtschaftliche Lage des R. gelegt.

Seine Angabe, er besitze von einer Abfindung noch einige tausend Mark, war unrichtig gewesen und wurde in der Berufungsbegründung als ein bereits mündlich berichteter Schreibfehler bezeichnet; R.'s Frau hatte ausgesagt, von der Abfindung seien schon im Herbst 1936 nur noch 700 RM. übrig gewesen, die sie für ihr kränkliches Kind zurückgelegt habe; zur Zeit sei von dem Gelde nichts mehr vorhanden. Dazu kam dann noch der von beiden Gerichten im Vorprozeß festgestellte Beeinflussungsversuch des R. an dem Zeugen K.

Hiernach konnten die von der Revision aufgeworfenen Fragen, ob das Landgericht ohne Ermessensmißbrauch zur Beeidigung des W. habe gelangen und ob seiner eidlichen Parteiaussage Beweiswert habe beigemessen werden dürfen, ohne Rechtsirrtum bejaht werden. Da das Berufungsgericht nur Irrtümer des W. und keine Erschleichungshandlungen annimmt, so entfallen alle daraus gezogenen Folgerungen der Revision. Es enthält auch keinen Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, daß die Kammer des Landgerichts in derselben Besetzung im vorigen Rechtsstreit R. verurteilt und im gegenwärtigen seine Klage abgewiesen hat, obwohl inzwischen die genannten Unrichtigkeiten von der Staatsanwaltschaft erörtert worden waren, wenn es ferner diesen Unrichtigkeiten keine erhebliche Bedeutung beilegt und die Möglichkeit, auch nach der heutigen Sachlage, wiederum zu der im Vorprozeß getroffenen Entscheidung zu gelangen, für durchaus gegeben hält. Das ist ausschlaggebend. Denn damit stellt das Berufungsgericht in rechtsirrtumsfreier Weise fest, daß die sachliche Unrichtigkeit jener Entscheidung weder erwiesen noch erweislich ist, und hieraus ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, die gegenwärtige Klage abzuweisen.